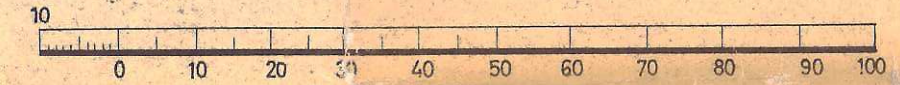


STADT WETZLAR

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 202
WOHNGEBIET LANDHEGE
 VOM 19.9.1961

M. 1 : 1 000



ERLÄUTERUNG

- | | | | |
|--|--|--|---|
| | GRENZE DES PLANBEREICHES | | VORH. GEBÄUDE |
| | GRENZE DES BAUGEBIETES | | ÖFFENTL. STRASSENFLÄCHE |
| | BESTEHENDE FLURSTÜCKSGRENZE | | GEPL. WOHNBEBAUUNG MIT ANGABE DER FIRSTRICHTUNG UND DER VERBINDLICHEN DACHNEIGUNG |
| | PROJ. GRUNDSTÜCKSGRENZE | | PROJ. SAMMELGARAGEN |
| | BAULINIE | | EINGRÜNUNG (FORSTWIRTSCHAFTLICH GEN. FLÄCHE) |
| | BAUGRENZE | | |
| | 1 = BAUGEBIET
2 = GESCHOSSZAHL
3 = BAUWEISE
4 = ZUL. GRUNDFLÄCHENZAHL
5 = ZUL. GESCHOSSFLÄCHENZAHL | | |

TEXT

DIE INNERHALB DES PLANBEREICHES BESTEHENDEN BEBAUUNGSPLÄNE UND SONSTIGEN VORSCHRIFTEN ÜBER DIE REGELUNG DER BEBAUUNG TRETEN SOWEIT SIE DEM INHALT DIESES PLANES ENTGEGENSTEHEN, MIT DER VERÖFFENTLICHUNG DES BEBAUUNGSPLANES AUSSER KRAFT. DIE EINGETRAGENEN BAULINIEN UND BAUGRENZEN BESTIMMEN DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN. DIE EINGETRAGENEN PROJ. GEBÄUDE HABEN NUR SYMBOLISCHE BEDEUTUNG. DIE BEBAUUNG DER SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZE IST INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE AUCH OHNE DIE ZUSTIMMUNG DES NACHBARN MÖGLICH.

ALS EINFRIEDIGUNG SIND VOR DER BAULINIE NUR RASENRANDSTEINE UND HINTER DER BAULINIE NUR SOLICHE BIS ZU EINER HÖHE VON 1,00 m ZULÄSSIG. DER VORHANDENE GESUNDE BAUMBESTAND IST WEITESTGEHEND ZU SCHÖNEN. IN DEM 1-GESCH. WOHNGB. MIT GRZ U. GFZ VON 0,06 SIND NUR WOHNGEBÄUDE MIT EINEM FREMDER SICHT ENTZOGENEN GARTENHOF (§ 17 Abs. 2 BauNVO) ZULÄSSIG.

BEARBEITET DURCH DAS STADTBAUAMT AM 9.2.1966
 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 26.10.1967

[Signature]
 STADTRAT STÄDT. OBERBAURAT BAU-ING.

ALS ENTWURF BESCHLOSSEN DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 23.2.1967

[Signature]
 BÜRGERMEISTER STADTRAT

[Signature]
 BÜRGERMEISTER STADTRAT

GENEHMIGT NACH § 11 BBauG.
 Mit Verfg. v. 8. April 1968 III 3 a gem. § 8 II BBauG mit Ausnahme der Anlagen genehmigt. Wetzlar, den 8. April 1968. Der Regierungspräsident im Auftrage

OFFENGELEGT NACH ABSTIMMUNG MIT DEN TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELANGE VOM 13.3.1967 BIS 14.4.1967

RECHTSKRAFT DIE ÖFFENTL. AUSLEGUNG DES PLANES WURDE AM 07.06.1968 BEKANNTGEMACHT